



Entschädigungssätze

im Rahmen der „Regelung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten von Mitgliedern in Prüfungsausschüssen sowie zu Prüfungszwecken herangezogenen Personen der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven (Prüferentschädigung)“

Die nachfolgend aufgeführten Entschädigungssätze beziehen sich jeweils auf die „Regelung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten von Mitgliedern in Prüfungsausschüssen sowie zu Prüfungszwecken herangezogenen Personen der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven (Prüferentschädigung)“, nachfolgend als „Regelung über die Prüferentschädigung“ bezeichnet.

1. Entschädigung für Zeitversäumnis

Die Entschädigung für Zeitversäumnis gemäß § 2 Abs. 1 der Regelung über die Prüferentschädigung beträgt EUR 7,00 je Stunde.

2. Entschädigung für Verdienstausschlag

Die Entschädigung für Verdienstausschlag gemäß § 2 Abs. 2 der Regelung über die Prüferentschädigung beträgt maximal EUR 16,00 je Stunde.

3. Entschädigung für die Erstellung von Prüfungsaufgaben

a) Schriftliche Prüfung (konventionelle Aufgaben je Fach mit Lösungen)

Die Entschädigung für die Erstellung von schriftlichen Prüfungsaufgaben (konventionelle Aufgaben je Fach mit Lösungen) erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 der Regelung über die Prüferentschädigung und beträgt EUR 36,00 für eine Prüfung mit einer Aufgabenbearbeitungszeit von 60 Minuten. Die Entschädigung für die Erstellung von Prüfungen mit längerer oder kürzerer Aufgabenbearbeitungszeit wird auf Grundlage der jeweiligen Aufgabenbearbeitungszeit anteilig berechnet.

b) Praktische Prüfung

Die Entschädigung für die Erstellung einer praktischen Prüfung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß § 2 Abs. 1 der Regelung über die Prüferentschädigung. Die Erstellung einer gesamten praktischen Prüfung ist auf maximal 60 Stunden und die Überarbeitung einer gesamten praktischen Prüfung auf maximal 30 Stunden begrenzt.

4. Entschädigung für die Durchführung von Korrekturen

Die Entschädigung für die Korrektur von Prüfungen erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß § 2 Abs. 1 der Regelung über die Prüferentschädigung. Davon abweichend können gemäß § 2 Abs. 4 der Regelung über die Prüferentschädigung zur Vorbereitung der Beschlussfassung gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) folgende pauschale Entschädigungssätze geltend gemacht werden:

a) Korrektur pro Fach für konventionelle Prüfungsaufgaben

Die Entschädigung für die Korrektur von konventionellen Prüfungsaufgaben beträgt EUR 5,20 je korrigierter Prüfung bei einer Aufgabenbearbeitungszeit von 60 Minuten. Die Entschädigung für die Korrektur von Prüfungen mit längerer oder kürzerer Aufgabenbearbeitungszeit wird auf Grundlage der jeweiligen Aufgabenbearbeitungszeit anteilig berechnet.

b) Korrektur pro Fach für gemischte (konventionelle und programmierte) Prüfungsaufgaben

Die Entschädigung für die Korrektur von gemischten (konventionellen und programmierten) Prüfungsaufgaben beträgt EUR 3,90

je korrigierter Prüfung bei einer Aufgabenbearbeitungszeit von 60 Minuten. Die Entschädigung für die Korrektur von Prüfungen mit längerer oder kürzerer Aufgabenbearbeitungszeit wird auf Grundlage der jeweiligen Aufgabenbearbeitungszeit anteilig berechnet.

c) Korrektur pro Fach für programmierte Prüfungsaufgaben

Die Entschädigung für die Korrektur von programmierten Prüfungsaufgaben beträgt EUR 1,30 je korrigierter Prüfung bei einer Aufgabenbearbeitungszeit von 60 Minuten. Die Entschädigung für die Korrektur von Prüfungen mit längerer oder kürzerer Aufgabenbearbeitungszeit wird auf Grundlage der jeweiligen Aufgabenbearbeitungszeit anteilig berechnet.

5. Fahrtkostenersatz

Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs ist zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeugs gemäß § 3 Abs. 3 der Regelung über die Prüferentschädigung eine Pauschale von EUR 0,30 für jeden gefahrenen Kilometer zu ersetzen. Für jeden den zwanzigsten gefahrenen Kilometer übersteigenden Kilometer wird abweichend eine Pauschale von EUR 0,35 ersetzt, ab dem 1. Januar 2024 EUR 0,38.

6. Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen Mitglieder in Prüfungsausschüssen sowie zu Prüfungszwecken herangezogenen Personen erhalten für belegte Auslagen eine Aufwandsentschädigung gemäß § 4 Abs. 2 der Regelung über die Prüferentschädigung bei einer Tätigkeit von

- bis zu 6 Stunden: maximal EUR 3,00
- mehr als 6 bis zu 8 Stunden: maximal EUR 6,00
- mehr als 8 bis zu 14 Stunden: maximal EUR 8,00
- mehr als 14 bis zu 24 Stunden: maximal EUR 12,00
- mehr als 24 Stunden: maximal EUR 24,00

Bremen, den 10. Mai 2022

Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven
gez.

Eduard Dubbers-Albrecht (Präses)

Dr. Matthias Fonger (Hauptgeschäftsführer und I. Syndicus)

Die rechtsförmliche Prüfung gemäß § 40 Abs. 6 BBiG erfolgte am 10. Mai 2022 durch den Senator für Finanzen, Referat 33.